

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0044/13/0901B2

Düsseldorf, den 28.01.2019

Genehmigung nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Lagerung von Klärgas (Gasbehälter für Klärgas, 2 Stück von je 5000 m³ inklusive Fackel, Kondensatsammler und Gasverteilerbauwerk) der Firma Niersverband, Kläranlage Mönchengladbach-Neuwerk in Mönchengladbach durch Erneuerung der Gasspeicheranlage

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat dem Niersverband, Kläranlage Mönchengladbach-Neuwerk mit Bescheid vom 15.07.2014 die Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Gasbehälter für Klärgas, 2 Stück von je 5000 m³ inklusive Fackel, Kondensatsammler und Gasverteilerbauwerk am Standort, Niersdonker Straße 10 in 41066 Mönchengladbach erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Schneiderwind



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Niersverband
Am Niersverband 10
41747 Viersen

Datum: 15. Juli 2014

Seite 1 von 17

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0044-13-0901B2
bei Antwort bitte angeben

Herr Schneiderwind
Zimmer: 243
Telefon:
0211 475-9341
Telefax:
0211 475-2790
Ralf.Schneiderwind@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Antrag vom 14.03.2014 gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Klärgasspeicheranlage bestehend aus 2 Gasspeichern mit je 5.000 m³ Volumen sowie einer Regelstation, einer Notfackel und einem Kondensatsammelsystem

Anlagen: 1. Nebenbestimmungen und Hinweise
2. Verzeichnis der Antragsunterlagen
3. Allgemeine Hinweise

Anhang: Kostenblatt

Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0044-13-0901B2

Auf Ihren Antrag vom 14.03.2013, zuletzt ergänzt am 14.07.2014, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

I.

1.

Dem Niersverband, mit Sitz in 41747 Viersen, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit Nummer 9.1.1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zu Errichtung und Betrieb einer Klärgasspeicheranlage auf dem Gelände des Klärwerks Mönchengladbach-Neuwerk,

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



in 41066 Mönchengladbach, Gemarkung Neuwerk, Flur 2, Flurstück 4 erteilt.

Seite 2 von 17

Die Anlage weist folgende Komponenten auf:

- BE 01: 2 Gasbehälter mit einem Nettovolumen von jeweils 5.000 m³
- BE 02: Notfackel mit einem Durchsatz von 1.200 m³/h
- BE 03: Kondensatsammelsystem
- BE 04: Verteilerbauwerk und Rohrleitungen bis zu den im Antrag genannten Schnittstellen zur Faulungsanlage bzw. zur BHKW-Anlage

2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung der Anlage sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen allgemeinen Hinweise sind zu beachten.

II.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, insbesondere die im Folgenden genannten, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000



III.

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

IV.

Gebühren:

Die Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben, da der Niersverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts von der Gebühr gemäß § 8 Abs. 1, Nr. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) befreit ist.

V.

Begründung:

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 2 i.V.m. Anhang I fünfter Spiegelstrich der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVO) vom 11.12.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung gegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) durchgeführt.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den beteiligten Fachbehörden (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und dem Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach) sowie den beteiligten Fachdezernaten der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft und



mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum BImSchG (die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) beachtet.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass von der Anlage schädliche Umweltwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausgehen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Belange des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik und des Gewässerschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.1.4 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3 a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (am 08.05.2014) sowie auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben worden.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG vorliegen. Dem Antrag des Niersverbandes gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Klärgasspeicheranlage war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Schneiderwind)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0044-13-0901B2

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) und Hinweise

Allgemeines

1.
Der Genehmigungsbescheid bzw. eine Kopie des Bescheides ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
2.
Die Errichtung und der Betrieb der Anlage müssen gemäß den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Auflagen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.2 (Immissionsschutz)

Inbetriebnahme

3.
Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Dezernat 53. 2 (Überwachung) der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierbei wird unter Inbetriebnahme die erstmalige Inbetriebsetzung einer Anlage verstanden.

Störungen

4.
Unberührt von der Anzeigepflicht nach der z.Zt. gültigen Umweltschadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 ist das Dezernat 53.2 Überwachung der Bezirksregierung Düsseldorf über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.



Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht.

Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art der Störung,
- b) Ursache der Störung,
- c) Zeitpunkt der Störung,
- d) Dauer der Störung,
- e) Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- f) die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

Immissionsschutz / Lärm

5:

Die von dieser Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen und des der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs, verursachten Geräusche - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm vom 26.08.1998 - müssen unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsbegrenzungen um mindestens 10 dB(A) unterschreiten:

Immissionspunkt Bezeichnung	Gebietsausweisung	Richtwerte tags / nachts dB(A)
IP 1 Betriebswohnungen	Sondergebiet für Versorgungsanlagen	65/50
IP 2 Donker Str. 370	Außenbereich	60/45
IP 3 Bettrather Dyk	Außenbereich	60/45
IP 4 Ecke Niersweg/Niersplank	WA (BP-Willich)	55/40
IP 5 Schlossweg 1	MI (BP-Willich)	60/45



IP 6 Ecke Schloss- weg/Hauptstraße	MI (BP-Willich)	60/45
IP 7 An der Landwehr 9	Außenbereich	60/45
IP 8 Cloerbruchallee 28	WA (BP-Willich)	55/40
IP 9 Cloerburchallee 13	WA (BP-Willich)	55/40
IP 10 Donker Str. Wohnungen und Gartenbereiche	Außenbereich	60/45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die v.g. Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.

6.

Der Nachweis über die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr.5 ist durch Messung von einer nach § 26 BImSchG benannten Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm erbringen zu lassen. Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt.

Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Die nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Messstelle ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid geänderten BImSchG-Anlage mit der Überprüfung der vorgenannten Nebenbestimmung zu beauftragen.

Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) anzufertigen und eine Ausfertigung unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53.2 Überwachung) zu übersenden.



Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Seite 9 von 17

Auflagen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)

7.

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der Landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der höheren Landschaftsbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen.

8.

Die in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind umzusetzen. Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Vorhabens folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Sie sind auf Dauer ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.

9.

Für die Einsaat von Grünlandflächen sind ausschließlich vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz empfohlene standortgerechte Saatgutmischungen zu verwenden.

10.

Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. durchzuführen, innerhalb dieses Zeitraumes sind sie nur dann zulässig, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Um Störungen für Bruthabitate in Brachen zu vermeiden, ist der Baubeginn außerhalb der Brutzeit zwischen März und August durchzuführen.

11.

Eine über den dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume etc.) hat in der der Eingriffsbeurteilung dargelegten Abgrenzung zu erfolgen. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Dies gilt analog für den Fall, dass durch Nebenbestimmungen anderer Belange über den Antragsgegenstand hinausgehende Betroffenheiten von Natur und Landschaft, FFH- und/oder Artenschutzbelangen ausgelöst werden.



Auflagen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

12.

Für die vom Dach des Gasspeichers aus vorzunehmenden Arbeiten und den hierzu erforderlichen Verkehrswegen und Arbeitsbühnen (z.B. Wartungs- und Reparaturarbeiten) bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht, sind Absturzsicherungen vorzusehen. Als Aufstiege zu Arbeitsbühnen oder sonstigen erhöht liegenden Arbeitsplätzen müssen Treppen angebracht werden. Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen ist die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A2.1 Ausgabe November 2012) sowie die ASR A1.8) zu berücksichtigen.

13.

Nach dem Umbau bzw. der Erweiterung muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten durch eine befähigte Person überprüft werden.

Die befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügen. (Überprüfung nach Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 BetrSichV)

14.

Die Gasspeicheranlage darf erstmalig und nach einer wesentlichen Änderung nur in Betrieb genommen werden, wenn eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine befähigte Person im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV §14 bzw. 16) alle Geräte, Schutz-Systeme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen in Verbindung mit der Explosionsschutzrichtlinie (94/9/EG) und Explosionsschutzverordnung (11.GPSGV) überprüft und deren ordnungsgemäßen Zustand bescheinigt hat.

Die Überprüfung aller Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen in Ex-Bereichen ist wiederkehrend alle 3 Jahre durchführen zu lassen (BetrSichV § 15 Abs.15).

15.

Die Beleuchtung in der Arbeitsstätte ist ausreichend und blendungsfrei auszulegen. Beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte müssen die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken des Anhanges 1 der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR A3.4) eingehalten werden.

16.

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auf-



traggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

17.

Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhängen.

18.

Die explosionsgefährdeten Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen zu kennzeichnen. Zündquellen, wie z. B. das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht sind zu verbieten. Ferner ist das Betreten von explosionsgefährdeten Bereichen durch Unbefugte zu verbieten. Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

19.

Es ist zu gewährleisten, dass die Notfackel auch bei Energieausfall betriebsbereit ist (z. B. durch Stützflamme, Notstromversorgung).

20.

Nach § 5 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 in Verbindung mit § 3 der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV ist die bestehende Gefährdungsbeurteilung entsprechend der beantragten Änderung zu ergänzen bzw. fortzuschreiben. Die Technische Regel für Betriebssicherheit – TRBS 1111 – ist hierzu zu berücksichtigen.

Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55

a)

Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.



Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

b)

Bei der Rangfolge der Maßnahmen zum Schutz vor Absturz (siehe Auflage Nr. 12) haben bauliche und technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen.

Auflagen der Stadt Mönchengladbach

21.

Vor Baubeginn sind dem Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz die von einem/r staatlich anerkannten Sachverständigen, aufgestellten oder geprüften Nachweise über die Standsicherheit vorzulegen (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit der stichprobenhaften Kontrolle der Standsicherheit der Bauausführung beauftragt worden sind.

22.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 16 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz -VermKatG NRW) vom 01.03.2005 -GV NRW S. 174-, in Verbindung mit dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 11.07.1972 -GV NRW S. 193-, der Einmessungspflicht. Die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten sind verpflichtet, auf ihre Kosten die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendige Gebäudeeinmessung durchführen zu lassen. Hiermit ist eine im Lande Nordrhein-Westfalen zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu beauftragen.

23.

Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros „Brandschutz Dr. Heins & Partner – Ingenieure-“, Projekt-Nr. 652-12, aufgestellt am 17.10.2012 ist Bestandteil der Genehmigung, zu beachten und vollständig umzusetzen.

24.

Zur Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus sind dem Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz die Bescheinigungen des/der Staatlich anerkannten Sachverständigen oder der sachverständigen Stelle über die durchgeführten Bauüberwachungen (hinsichtlich der Standsicherheit) vorzulegen (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).



25.

Zur Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind dem Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz die Bescheinigungen des/der Staatlich anerkannten Sachverständigen über die durchgeführten Bauüberwachungen hinsichtlich des Brandschutzes, in Übereinstimmung mit dem unter Punkt 3 genannten Brandschutzkonzept vorzulegen (§ 54 Abs. 2 BauO NRW).

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit der stichprobenhaften Kontrolle (hinsichtlich des Brandschutzes) der Bauausführung beauftragt worden sind (§ 54 Abs. 2 BauO NRW).

26.

Es wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass bei Bodeneingriffen mit der Aufdeckung von Funden und Befunden zu rechnen ist. Ich verweise auf § 15 und § 16 Denkmal-Schutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) - Verhalten bei der Aufdeckung von Bodendenkmälern.

Wird bei Bodeneingriffen ein Bodendenkmal entdeckt, haben die zur Anzeige Verpflichteten das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungstätte in unverändertem Zustand zu erhalten. Fundmeldungen sind umgehend an die Untere Denkmalbehörde, Tel. 02161 / 25-8900-03 oder Fax 02161 / 25-8909 zu richten.

Auflagen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

27.

Die spezifizierte Liste der sicherheitsrelevanten Anlagenteile ist im Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu ergänzen.

28.

Das Notfackelsystem muss an eine eigene Notstromversorgung (USV) angeschlossen sein.



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0044-13-0901B2

VERZEICHNIS DER ANTRAGSUNTERLAGEN

1 ANTRAG

- 1.1 Antrag (Formular 1) – 3 Seiten
- 1.2 Kurzbeschreibung – 4 Seiten

2 PLÄNE

- 2.1 Auszug aus der Deutschen Grundkarte
- 2.2 Katasterplan
- 2.3 Lageplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung
- 2.4 Bebauungsplan / Flächennutzungsplan
- 2.5 Bauwerkszeichnungen
- 2.6 Schematische Darstellung

3 BAUVORLAGEN

- 3.1 Bauantrag
- 3.2 Baubeschreibung
- 3.3 Nachweis des Schallschutzes
- 3.4 Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
- 3.5 Brandschutzkonzept
- 3.6 Betriebsbeschreibung
- 3.7 Erhebungsbogen für die Baustatistik

4 ANLAGE UND BETRIEB

- 4.1 Anlage und Betrieb –
 - 4.1.1 Kurzfassung – Seite 3
 - 4.1.2 Betriebszustände – Seiten 4 bis 5
 - 4.1.3 Anlagenbeschreibung nach Betriebseinheiten – Seiten 6 bis 12
 - 4.1.4 Regelungskonzept MSR und Anlagenauslegung – Seite 13
 - 4.1.5 Angaben zur Anlagensicherheit – Seiten 14 bis 18
 - 4.1.6 Angaben zum Arbeitsschutz – Seiten 19 bis 21
 - 4.1.7 Angaben zum Abwasser - Erläuterungen zum Formular 4.2 – Seite 22
 - 4.1.8 Angaben zum Niederschlagswasser - Erläuterungen zum Formular 7 – Seite 23
 - 4.1.9 Angaben zum Abfall - Erläuterungen zum Formular 4.3 – Seite 24



- 4.1.10 Angaben zur Luftverunreinigung, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren – Seiten 25 bis 28
- 4.1.11 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen – Seite 29
- 4.1.12 Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft bei Betriebseinstellung nach § 5.3 BImSchG – Seite 30
- 4.2 Immissionsprognose – 2 Seiten
- 4.3 Formulare – 29 Seiten
 - 4.3.1 Formular 2 – Gliederung in Betriebseinheiten
 - 4.3.2 Formular 3 – Technische Daten der Betriebseinheiten
 - 4.3.3 Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen
 - 4.3.4 Formular 5 – Quellenverzeichnis
 - 4.3.5 Formular 6 – Abgas- und Abwasserreinigung
 - 4.3.6 Angaben zur Niederschlagsentwässerung
 - 4.3.7 Angaben wassergefährdenden Stoffen
- 5 UNTERLAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEITS-PRÜFUNG – 12 SEITEN**
ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (ERSTELLT VON HERRN H. RAUERS, LANA – PLAN) – 20 SEITEN
- 6 UNTERLAGEN ZUR ANLAGENSICHERHEIT UND ZUM ARBEITSSCHUTZ**
 - 6.1 Konzept zur Verhinderung von Störfällen gem. 12. BImSchV § 8
 - 6.2 Gefährdungsanalysen
 - 6.3 Sicherheitsmanagement und Betriebsorganisation
 - 6.4 Nachweis der Beteiligung des Sicherheitsbeauftragten
 - 6.5 Stellungnahme der zugelassenen Überwachungsstelle
 - 6.6 Vorläufige Ergänzende Unterlagen zum Explosionsschutz-Dokument
 - 6.7 Stellungnahme der zugelassenen Überwachungsstelle
- 7 SONSTIGE UNTERLAGEN**
 - 7.1 Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung gem. § 31 LuftVG (Luftfahrthindernis)
 - 7.2 Ausgangszustandsbericht / Bodengutachten



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0044-13-0901B2

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde (z.Z. die Bezirksregierung Düsseldorf) unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine



Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

Seite 17 von 17

2. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.
5. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).
6. Für die in der Anlage eingesetzten Maschinen, Apparate und Anlagen (Arbeitsmittel), die unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie 89/392 EWG vom 14. Juni 1989 bzw. der Maschinenverordnung (9. GSGV) vom 12. Mai 1993 fallen, gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhanges v. g. Richtlinie.
7. Für die Benutzung der Arbeitsmittel ist neben den Unfallverhütungsvorschriften die Arbeitsmittel-Benutzerrichtlinie 89/655 EWG vom 30. November 1989 bzw. die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV) vom 11. März 1997 anzuwenden.